

Bundespersonalvertretungsgesetz

mit Wahlordnung unter Einbeziehung der Landespersonalvertretungsgesetze

Bearbeitet von
Von: Wilhelm Ilbertz, Ulrich Widmaier, und Stefan Sommer

14., aktualisierte Auflage 2018. Buch. XVIII, 1576 S. Gebunden

ISBN 978 3 17 033586 8

Format (B x L): 16.4 x 24.9 cm

Gewicht: 2147 g

[Recht > Arbeitsrecht > Betriebsverfassung, Mitbestimmung, Personalvertretung](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Bundespersonalvertretungsgesetz

vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 19.10.2016 (BGBl. I S. 2362).

Übersicht

Erster Teil	Personalvertretungen im Bundesdienst	(§§ 1–93)
Erstes Kapitel	Allgemeine Vorschriften	(§§ 1–11)
§ 1	Geltungsbereich des Gesetzes		
§ 2	Gewerkschaften, Personalvertretung und Dienststelle		
§ 3	Zwingende Natur der gesetzlichen Vorschriften		
§ 4	Beschäftigte		
§ 5	Gruppenbildung		
§ 6	Dienststellen		
§ 7	Vertretung der Dienststelle		
§ 8	Benachteiligungs-/Begünstigungsverbot		
§ 9	Schutz der Auszubildenden		
§ 10	Schweigepflicht		
§ 11	Unfälle von Beamten		
Zweites Kapitel	Personalrat, Stufenvertretung, Gesamtpersonalrat, Personalversammlung	(§§ 12–56)
Erster Abschnitt	Wahl und Zusammensetzung des Personalrates	(§§ 12–25)
§ 12	Personalratspflicht		
§ 13	Wählberechtigung		
§ 14	Wählbarkeit		
§ 15	Wählbarkeit in besonderen Fällen		
§ 16	Größe der Personalvertretung		
§ 17	Vertretung der Gruppen		
§ 18	Abweichende Verteilung der Personalratssitze		
§ 19	Wahlverfahren		
§ 20	Bestellung des Wahlvorstandes		
§ 21	Wahl des Wahlvorstandes bei Dienststellen ohne Personalrat		
§ 22	Ersatzbestellung des Wahlvorstandes		
§ 23	Aufgaben des Wahlvorstandes		
§ 24	Verbot der Wahlbehinderung; Kosten der Wahl; Arbeitszeitversäumnis		
§ 25	Wahlanfechtung		
Zweiter Abschnitt	Amtszeit des Personalrates	(§§ 26–31)
§ 26	Beginn und Dauer der Amtszeit		
§ 27	Neuwahl vor dem Ende der Amtszeit		
§ 28	Ausschluss aus dem Personalrat, Auflösung		
§ 29	Erlöschen der Mitgliedschaft		
§ 30	Ruhen der Mitgliedschaft		
§ 31	Ersatzmitglieder		
Dritter Abschnitt	Geschäftsführung des Personalrates	(§§ 32–45)
§ 32	Bildung des Vorstandes		
§ 33	Erweiterte Vorstandsbildung		
§ 34	Sitzungen der Personalvertretung		
§ 35	Nichtöffentlichkeit und Zeitpunkt der Sitzungen		
§ 36	Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern		
§ 37	Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit		

§ 38	Vertretungsrecht	
§ 39	Suspension Veto	
§ 40	Teilnahme der Jugend- und Auszubildendenvertreter und der Vertreter der nicht ständig Beschäftigten	
§ 41	Verhandlungsniederschrift	
§ 42	Geschäftsführung	
§ 43	Sprechstunden	
§ 44	Kosten und Sachaufwand	
§ 45	Verbot der Beitragserhebung	
Vierter Abschnitt Rechtsstellung der Personalratsmitglieder . . .		(§§ 46, 47)
§ 46	Ehrenamt, Dienstversäumnis, Freistellung	
§ 47	Schutz der Mitglieder des Personalrats vor außerordentlichen Kündigungen	
Fünfter Abschnitt Personalversammlung		(§§ 48–52)
§ 48	Zusammensetzung, Leitung, Teilversammlung	
§ 49	Ordentliche und außerordentliche Personalversammlung	
§ 50	Personalversammlungen und Arbeitszeit	
§ 51	Zuständigkeit der Personalversammlung	
§ 52	Teilnahme des Dienststellenleiters und von Gewerkschaftsbeauftragten	
Sechster Abschnitt Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat . . .		(§§ 53–56)
§ 53	Bildung von Stufenvertretungen	
§ 54	Amtszeit, Geschäftsführung, Aufwandsentschädigung	
§ 55	Errichtung eines Gesamtpersonalrats	
§ 56	Wahl, Amtszeit, Geschäftsführung	
Drittes Kapitel Jugend- und Auszubildendenvertretung, Jugend- und Auszubildendenversammlung		(§§ 57–64)
§ 57	Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen	
§ 58	Aktives und passives Wahlrecht	
§ 59	Stärke und Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung	
§ 60	Wahl und Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung	
§ 61	Befugnisse der Jugend- und Auszubildendenvertretung	
§ 62	Sonstige, entsprechend anwendbare Bestimmungen	
§ 63	Jugend- und Auszubildendenversammlung	
§ 64	Jugend- und Auszubildendenstufenviertretungen	
Viertes Kapitel Vertretung der nicht ständig Beschäftigten . . .		(§ 65)
§ 65	Vertretung der nicht ständig Beschäftigten	
Fünftes Kapitel Beteiligung der Personalvertretung		(§§ 66–82)
Erster Abschnitt Allgemeines		(§§ 66–68)
§ 66	Monatsgespräch, Friedenspflicht	
§ 67	Allgemeine Grundsätze	
§ 68	Allgemeine Aufgaben	
Zweiter Abschnitt Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung		(§§ 69–74)
§ 69	Mitbestimmungsverfahren	
§ 70	Initiativrecht des Personalrats	
§ 71	Einigungsstelle	
§ 72	Mitwirkungsverfahren	
§ 73	Dienstvereinbarungen	
§ 74	Durchführung der Beschlüsse; Verbot einseitiger Eingriffe	

Dritter Abschnitt	Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist	(§§ 75–81)
§ 75	Mitbestimmung in personellen und sozialen Angelegenheiten	
§ 76	Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten der Beamten und in sonstigen Angelegenheiten	
§ 77	Besondere Regelung für bestimmte Gruppen von Beschäftigten; Vergungskatalog	
§ 78	Mitwirkung	
§ 79	Mitwirkung bei der Kündigung	
§ 80	Teilnahme an Prüfungen	
§ 81	Beteiligung an der Gefahrverhütung	
Vierter Abschnitt	Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrates	(§ 82)
§ 82	Beteiligung der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrates	
Sechstes Kapitel	Gerichtliche Entscheidungen.	(§§ 83, 84)
§ 83	Gerichtliche Entscheidungen	
§ 84	Bildung von Fachkammern	
Siebentes Kapitel	Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlussachen.	(§§ 85–93)
§ 85	Sondervorschriften für die Bundespolizei	
§ 86	Sondervorschriften für den Bundesnachrichtendienst	
§ 87	Sondervorschriften für das Bundesamt für Verfassungsschutz	
§ 88	Sondervorschriften für die Sozialversicherung und für die Bundesagentur für Arbeit	
§ 89	Sondervorschriften für die Deutsche Bundesbank	
§ 90	Sondervorschriften für die Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“	
§ 91	Sondervorschriften für Dienststellen des Bundes im Ausland	
§ 92	Sondervorschriften für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
§ 93	Verschlussachen	
Zweiter Teil	Personalvertretungen in den Ländern.	(§§ 94–109)
Erstes Kapitel	Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung.	(§§ 94–106)
§ 94	Geltung der Rahmenvorschriften	
§ 95	Verpflichtung zur Bildung von Personal- und Jugend- und Auszubildendenvertretungen	
§ 96	Gewerkschaften und Personalvertretung	
§ 97	Verbot abweichender Regelungen	
§ 98	Wahlvorschriften, Gruppenveto	
§ 99	Schutz der Personalvertretungen	
§ 100	Ehrenamt, Verbot wirtschaftlicher Nachteile, Kosten	
§ 101	Nichtöffentlichkeit, Schweigepflicht, Unterlagen	
§ 102	Amtszeit, Auflösung, Ausschluss	
§ 103	Aufgabe der Personalvertretungen	
§ 104	Zuständigkeit der Personalvertretungen	
§ 105	Gerechte Behandlung der Beschäftigten	
§ 106	Gerichtliche Zuständigkeit	
Zweites Kapitel	Unmittelbar für die Länder geltende Vorschriften	(§§ 107–109)
§ 107	Benachteiligungs-/Begünstigungsverbot	
§ 108	Außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretung	
§ 109	Unfälle der Beamten	

Dritter Teil **Strafvorschriften** (§§ 110/111)
§§ 110–111 (aufgehoben)

Vierter Teil **Schlussvorschriften** (§§ 112–119)

- § 112 Religionsgemeinschaften
- § 113 Änderung des Deutschen Richtergesetzes
- § 114 Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
- § 115 Wahlordnung
- § 116 Neuwahlen
- § 116a Erstmalige Wahlen zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen
- § 116b Übergang zu vierjähriger Amtszeit
- § 117 Vorschriften in anderen Gesetzen
- § 118 Berlin-Klausel (gegenstandslos)
- § 119 Inkrafttreten

Erster Teil Personalvertretungen im Bundesdienst

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich des Gesetzes

In den Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Bundes werden Personalvertretungen gebildet. Zu den Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Betriebsverwaltungen.

§ 2 Gewerkschaften, Personalvertretung und Dienststelle

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

(2) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Dienststellenleiters oder seines Vertreters Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3 Zwingende Natur der gesetzlichen Vorschriften

Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 4 Beschäftigte

(1) Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Richter, die an eine der in § 1 genannten Verwaltungen oder zur Wahrnehmung einer nichtrichterlichen Tätigkeit an ein Gericht des Bundes abgeordnet sind.

(2) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamten gesetze.

(3) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der Dienstordnung Arbeitnehmer sind oder die als übertarifliche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.

(4) (wegefallen)

(5) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

1. Personen, deren Beschäftigung überwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
2. Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 5 Gruppenbildung

Die Beamten und Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe. Die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Richter treten zur Gruppe der Beamten.

§ 6 Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte.

(2) Die einer Behörde der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbstständig sind. Behörden der Mittelstufe im Sinne dieses Gesetzes sind die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörden, denen andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbstständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Der Beschluss ist für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Personalvertretung wirksam.

(4) Bei gemeinsamen Dienststellen des Bundes und anderer Körperschaften gelten nur die im Bundesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig.

§ 7 Vertretung der Dienststelle

Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich bei Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten lassen. Bei obersten Dienstbehörden kann er auch den Leiter der Abteilung für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten, bei Bundesoberbehörden ohne nachgeordnete Dienststellen und bei Behörden der Mittelstufe auch den jeweils entsprechenden Abteilungsleiter zu seinem Vertreter bestimmen. Das Gleiche gilt für sonstige Beauftragte, sofern der Personalrat sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt.

§ 8 Benachteiligungs-/Begünstigungsverbot

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

§ 9 Schutz der Auszubildenden

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz stehenden Beschäftigten (Auszubildenden), der Mitglied einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbe-

stimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluss an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung erfolgreich endet.

(4) Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

1. festzustellen, dass ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 2 oder 3 nicht begründet wird, oder
2. das bereits nach den Absätzen 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch diese beteiligt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist.

§ 10 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Abgesehen von den Fällen des § 68 Abs. 2 Satz 3 und des § 93 gilt die Schweigepflicht nicht für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung und für die in Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung; sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle, der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und gegenüber dem Gesamtpersonalrat. Satz 2 gilt auch für die Anrufung der Einigungsstelle.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 11 Unfälle von Beamten

Erleidet ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Zweites Kapitel Personalrat, Stufenvertretung, Gesamtpersonalrat, Personalversammlung

Erster Abschnitt Wahl und Zusammensetzung des Personalrates

§ 12 Personalratspflicht

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

§ 13 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Das gilt nicht für Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats freigestellt sind. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn feststeht, dass der Beschäftigte binnen weiterer sechs Monate in die alte Dienststelle zurückkehren wird. Hinsichtlich des Verlustes des Wahlrechts bei der alten Dienststelle gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend in Fällen einer Zuweisung nach § 29 des Bundesbeamten gesetzes oder auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

§ 14 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören und
2. seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Die in § 13 Abs. 3 genannten Personen sind nicht in eine Stufenvertretung wählbar.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 7 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 15 Wählbarkeit in besonderen Fällen

(1) Besteht die oberste Dienstbehörde oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 entfällt, wenn nicht mindestens fünfmal so viel wählbare Beschäftigte jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den §§ 16 und 17 zu wählen sind.

§ 16 Größe der Personalvertretung

(1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten	aus einer Person,
21 Wahlberechtigten bis 50 Beschäftigten	aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 Beschäftigten	aus fünf Mitgliedern,
151 bis 300 Beschäftigten	aus sieben Mitgliedern,
301 bis 600 Beschäftigten	aus neun Mitgliedern,
601 bis 1 000 Beschäftigten	aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1 001 bis 5 000 Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 1 000, mit 5 001 und mehr Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 2 000.

(2) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt einunddreißig.

§ 17 Vertretung der Gruppen

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens	
bei weniger als 51 Gruppenangehörigen	einen Vertreter
bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen	zwei Vertreter
bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen	drei Vertreter
bei 601 bis 1 000 Gruppenangehörigen	vier Vertreter
bei 1 001 bis 3 000 Gruppenangehörigen	fünf Vertreter
bei 3 001 und mehr Gruppenangehörigen	sechs Vertreter.

(4) Ein Personalrat, für den in § 16 Abs. 1 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

(7) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

§ 18 Abweichende Verteilung der Personalratssitze

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 17 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

§ 19 Wahlverfahren

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, und Arbeitnehmer ihre Vertreter (§ 17) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberech-

tigte Gruppenangehörige. Die nach § 14 Abs. 3 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muss der Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe unterzeichnet sein, für die sie vorgeschlagen sind. Absatz 4 Satz 3, 4 gilt entsprechend.

(7) Jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(8) Besteht in einer Dienststelle kein Personalrat, so können die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zur Wahl des Personalrats Wahlvorschläge machen. Auf diese Wahlvorschläge sind die Absätze 4 bis 6 nicht anzuwenden.

(9) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.

§ 20 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Hat die Dienststelle weibliche und männliche Beschäftigte, sollen dem Wahlvorstand Frauen und Männer angehören. Je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 21 Wahl des Wahlvorstands bei Dienststellen ohne Personalrat

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. § 20 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22 Ersatzbestellung des Wahlvorstandes

Findet eine Personalversammlung (§ 20 Abs. 2, § 21) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 23 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands ein. § 20 Abs. 2 Satz 3 und § 22 gelten entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle durch Aushang bekannt. Dem Dienststel-

lenleiter und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 24 Verbot der Wahlbehinderung; Kosten der Wahl; Arbeitszeitversäumnis

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstörenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 47 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 gilt für Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlbewerber entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 20 bis 23 genannten Personalversammlungen oder der Tätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 25 Wahlanfechtung

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Zweiter Abschnitt Amtszeit des Personalrats**§ 26 Beginn und Dauer der Amtszeit**

Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit. Sie endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 27 Abs. 1 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

§ 27 Neuwahlen vor dem Ende der Amtszeit

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt.

(2) Außerhalb dieser Zeit ist der Personalrat zu wählen, wenn

1. mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
5. In der Dienststelle kein Personalrat besteht.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(4) Ist eine in der Dienststelle vorhandene Gruppe, die bisher im Personalrat vertreten war, durch kein Mitglied des Personalrats mehr vertreten, so wählt diese Gruppe neue Mitglieder.